
Vorvertragliche Informationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Lebensversicherungen interessieren.

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sieht vor, dass wir Sie vor Vertragsabschluss über Ihren Vertragspartner sowie den wesentlichen Inhalt Ihres Versicherungsvertrages informieren.

Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend Allianz Suisse genannt) ist eine Aktiengesellschaft (AG) schweizerischen Rechts mit Sitz in Wallisellen. Sie unterliegt den schweizerischen Gesetzen insbesondere auch dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) und wird von der Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt. Die Aufsichtsgesetzgebung bezweckt insbesondere den Schutz der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen.

Der Hauptsitz der Allianz Suisse befindet sich:

Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG
Richtiplatz 1
8304 Wallisellen

In der Offerte und/oder im Antrag finden Sie Informationen über:

- die versicherten Leistungen, die versicherten Risiken sowie Angaben zu den verwendeten Tarifgrundlagen
- die geschuldeten Prämien unter Berücksichtigung der Zahlweise (einmalig, jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich)
- die Versicherungsdauer inklusive Beginn und Ablauf der Versicherung sowie die Prämienzahlungsdauer
- den Datenschutz mit Regeln zur Bearbeitung von Personendaten
- die dem abzuschliessenden Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden Bedingungen, wie Allgemeine Bedingungen (AB), Ergänzende Bedingungen (EB), Zusatzbedingungen (ZB) und Besondere Bedingungen (BB)

| Offerte | Antrag |
|---------|--------|
| X | X |
| X | X |
| X | X |
| | X |
| X | X |

Die für die Überschussermittlung und die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundlagen und Verteilungsgrundsätze/-methoden ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen zur Überschussbeteiligung.

Tarifgrundlagen:

In Offerte und Antrag sowie - nach erfolgtem Abschluss der Versicherung - in der Police sind die jeweils pro Tarif für die Berechnungen verwendeten Tarifgrundlagen aufgeführt.

Begriffserklärungen:

Technischer Zinssatz bezeichnet den für die Tarifierung der jeweiligen garantierten Leistungen verwendeten Zinssatz.

EKM/EKF bezeichnen die Sterbetafeln, welche der Tarifierung von Kapitalversicherungen und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen in der Einzel Lebensversicherung zugrunde liegen. ‚EKM‘ steht für **E**inzel**K**apital**M**änner, ‚EKF‘ für **E**inzel**K**apital**F**rauen.

EIM/EIF bezeichnen die Invaliditätstafeln, welche der Tarifierung von Erwerbsunfähigkeitsversicherungen in der Einzellebensversicherung zugrunde liegen. ‚EIM‘ steht für **E**inzel**I**nvalidität**M**änner, ‚EIF‘ für **E**inzel**I**nvalidität**F**rauen.

ERM/ERF bezeichnen die Generationen-Sterbetafeln, welche der Tarifierung von Rentenversicherungen in der Einzellebensversicherung zugrunde liegen. ‚ERM‘ steht für **E**inzel**R**enten**M**änner, ‚ERF‘ für **E**inzel**R**enten**F**rauen.

Der Zusatz ‚AS‘ zeigt an, dass es sich um eine Allianz Suisse interne Tafel handelt. Fehlen die Buchstaben ‚AS‘ handelt es sich um Tafeln, welche vom Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) erstellt wurden. Die Zahl weist auf das Erstellungsjahr der Tafeln hin. Bei der Erstellung der Tafeln wird in der Regel auf die aktuellste Fünfjahres-Statistik des SVV zurückgegriffen.

Vorvertragliche Informationen zur Versicherung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall (Hauptversicherung)

Zusätzlich zu den Informationen in Offerte und Antrag finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen – unter den aufgeführten Ziffern – die Informationen zu folgenden Themen:

- **Versicherte Risiken**

| | |
|------------|---|
| Ziffer 3.1 | Leistung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit |
| Ziffer 3.2 | Leistung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfall |
| Ziffer 3.3 | Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall |
| Ziffer 4 | Definition der Erwerbsunfähigkeit |
| Ziffer 11 | Rückfall |
| Ziffer 12 | Neubeurteilung der Erwerbsunfähigkeit |
| Ziffer 13 | Beginn und Ende des Leistungsanspruches |

- **Umfang des Versicherungsschutzes**

| | |
|------------|---|
| Ziffer 5.1 | Geltungsbereich des Versicherungsschutzes |
| Ziffer 6 | Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente (Ausbauversicherung) |
| Ziffer 8 | Beginn des Versicherungsschutzes |
| Ziffer 9 | Ende des Versicherungsschutzes |
| Ziffer 17 | Rückkauf und Prämienfreistellung der Versicherung |

- **Deckungseinschränkungen**

| | |
|------------|---|
| Ziffer 5.2 | Einschränkungen des Versicherungsschutzes |
|------------|---|

- **Pflichten des Versicherungsnehmers**

| | |
|-----------|---|
| Ziffer 10 | Melde- / Mitwirkungsobliegenheiten und –verpflichtungen |
| Ziffer 12 | Neubeurteilung der Erwerbsunfähigkeit |
| Ziffer 15 | Finanzierung der Versicherung |
| Ziffer 16 | Prämienzahlungsverzug |
| Ziffer 21 | Pflichten bei unverschuldeter Vertragsverletzung |
| Ziffer 23 | Mitteilungen |

- **Beendigung des Versicherungsvertrages**

| | |
|-----------|---|
| Ziffer 7 | Antragswiderruf |
| Ziffer 13 | Beginn und Ende des Leistungsanspruches |
| Ziffer 16 | Prämienzahlungsverzug |
| Ziffer 17 | Rückkauf und Prämienfreistellung der Versicherung |
| Ziffer 19 | Anpassung der Tarifgrundlagen |

Bei einer gebundenen Vorsorge der Säule 3a gelten die Besonderen Bedingungen (BB) Gebundene Vorsorgeversicherung (Säule 3a), welche den abweichenden Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen und den Zusatzbedingungen vorgehen.

Rückkauf:

Diese Risikoversicherung hat keinen Rückkaufswert.

Umwandlung:

Diese Versicherung kann nicht prämienfrei gestellt werden.

Allgemeine Bedingungen (AB) Versicherung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall

Ausgabe 09.2018

Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|-----|---|------|---|
| 1 | Produktbeschreibung Versicherung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall | 8.2 | Definitiver Versicherungsschutz |
| 2 | Rechtliche Grundlagen der Versicherung | 9 | Ende des Versicherungsschutzes |
| 3 | Versicherte Leistungen | 10 | Melde- / Mitwirkungsobliegenheiten und -verpflichtungen |
| 3.1 | Leistung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit | 10.1 | Mitwirkungspflichten beim Vertragsabschluss |
| 3.2 | Leistung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfall | 10.2 | Geltendmachung des Leistungsanspruches |
| 3.3 | Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall | 11 | Rückfall |
| 4 | Definition der Erwerbsunfähigkeit | 12 | Neubeurteilung der Erwerbsunfähigkeit |
| 5 | Umfang des Versicherungsschutzes | 13 | Beginn und Ende des Leistungsanspruches |
| 5.1 | Geltungsbereich des Versicherungsschutzes | 14 | Berufsklassen |
| 5.2 | Einschränkungen des Versicherungsschutzes | 15 | Finanzierung der Versicherung |
| 6 | Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente (Ausbauversicherung) | 15.1 | Finanzierung mit periodischen Prämien |
| 6.1 | Ereignisbezogene Erhöhung | 15.2 | Zahlstelle |
| 6.2 | Terminbezogene Erhöhung | 16 | Prämienzahlungsverzug |
| 6.3 | Erhöhungsantrag | 17 | Rückkauf und Prämienfreistellung der Versicherung |
| 6.4 | Umfang und Grenzen der Erhöhung | 18 | Die Police als Kreditinstrument |
| 6.5 | Ablehnung der Erhöhung aus gesundheitlichen Gründen | 19 | Anpassung der Tarifgrundlagen |
| 6.6 | Ablehnung der Erhöhung aus anderen Gründen | 20 | Überschussbeteiligung |
| 6.7 | Bedingungen für die Erhöhung | 21 | Unverschuldete Vertragsverletzung |
| 6.8 | Erhöhungen ausserhalb der Ausbauversicherung | 22 | Militärdienst, Krieg oder Unruhen |
| 7 | Antragswiderruf | 23 | Mitteilungen |
| 8 | Beginn des Versicherungsschutzes | 23.1 | Mitteilungen des Versicherungsnehmers |
| 8.1 | Provisorischer Versicherungsschutz | 23.2 | Mitteilungen von Allianz Suisse |
| | | 24 | Beratung bei Meinungsverschiedenheiten |
| | | 25 | Erfüllungsort |

Erläuterungen zu in diesen Allgemeinen Bedingungen verwendeten Begriffen:

| | |
|--------------------|---|
| Antrag | Der Antrag ist das Dokument, mit welchem der Versicherungsnehmer bei Allianz Suisse den Versicherungsschutz beantragt. Darin enthalten sind wichtige Informationen zur Prüfung des Versicherungsrisikos. |
| Freie Vorsorge | Als freie Vorsorge (Säule 3b) werden alle im Rahmen des Dreisäulenkonzeptes getroffenen Massnahmen der individuellen Selbstvorsorge ohne die gebundene Vorsorge (Säule 3a) bezeichnet. Dazu gehören insbesondere auch Lebensversicherungen. |
| Gebundene Vorsorge | Die gebundene Vorsorge (Säule 3a) ist Teil des Dreisäulenkonzeptes. Steuerpflichtige Erwerbstätige können mit besonderen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bezüglich der Prämien Selbstvorsorge betreiben. Die Mittel der Vorsorge müssen ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienen und werden bei Auszahlung voll als Einkommen besteuert. |
| Krankheit | Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Komplikationen während der Schwangerschaft und Niederkunft sowie die Beeinträchtigungen infolge der Schwangerschaft oder Niederkunft, die innerhalb von sechs Monaten nach der Niederkunft eintreten, gelten nur dann als Krankheit, wenn die Schwangerschaft nach dem Beginn des definitiven Versicherungsschutzes begonnen hat. |
| Police | Die Police ist eine Beweisurkunde über den Inhalt des abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und Allianz Suisse. |
| Summenversicherung | Bei einer Summenversicherung wird die Leistung unabhängig von Leistungen Dritter erbracht. |

| | |
|---------------------------|--|
| Unfall | Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit zur Folge hat. Den Unfällen gleichgestellt sind: - unfreiwilliges Einatmen von plötzlich ausströmenden Gasen oder Dämpfen; - unfreiwillige Einnahme von Giftstoffen; - Infektionen oder Vergiftungen infolge eines Unfalles. |
| Vertragswährung | Die Vertragswährung ist die Währung, in welcher die versicherten Leistungen und Prämien ausgedrückt werden. Alle Zahlungen im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag erfolgen in dieser Währung. |
| Versicherte Person | Als versicherte Person gilt diejenige Person, auf die sich das versicherte Risiko bezieht. |
| Versicherungsgesellschaft | Versicherungsgesellschaft ist die Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG nachfolgend Allianz Suisse genannt. |
| Versicherungsnehmer | Versicherungsnehmer wird, wer mit Allianz Suisse den Versicherungsvertrag abschliesst. |

Wird in diesen Allgemeinen Bedingungen für Personen die männliche Schreibweise verwendet, sind damit auch Frauen gemeint.

1 Produktbeschreibung Versicherung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall

Diese Erwerbsunfähigkeitsversicherung ist eine Summenversicherung zur Absicherung des Risikos der Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person infolge von Krankheit. Wahlweise kann das Risiko der Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfall bei Beginn der Versicherung eingeschlossen werden. Während der Vertragslaufzeit kann der Versicherungsnehmer beantragen, dass das Risiko der Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfall per Fälligkeitsdatum der nächsten Prämie ausgeschlossen oder eingeschlossen wird.

Obligatorisch mitversichert ist die Zusatzversicherung Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall.

Der Versicherungsnehmer kann die Erwerbsunfähigkeitsversicherung entweder als gebundene Vorsorge (Säule 3a) oder als freie Vorsorge (Säule 3b) abschliessen.

Die Finanzierung erfolgt durch periodische Prämienzahlung.

2 Rechtliche Grundlagen der Versicherung

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag sind in der Police, in diesen Allgemeinen Bedingungen und in ergänzenden Bedingungen festgelegt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, untersteht der Versicherungsvertrag schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Spezielle Abmachungen gelten nur, wenn sie durch den Hauptsitz von Allianz Suisse schriftlich bestätigt sind.

Für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein gehen zwingende liechtensteinische Bestimmungen dem VVG vor, wenn diese vom VVG abweichen. Dies gilt jedoch nicht für Staatsangehörige der Schweiz mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein.

Bei Verträgen im Rahmen der gebundenen Vorsorge gehen die abweichenden Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen (BB) „Gebundene Vorsorgeversicherung - Säule 3a“ diesen Allgemeinen Bedingungen vor.

3 Versicherte Leistungen

Die Höhe der versicherten Rente ist in der Police festgehalten.

Bei Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person wird die Rentenhöhe in Abhängigkeit des nicht gerundeten Grades der Erwerbsunfähigkeit gemäss nachstehender Skala festgelegt. Beträgt der Grad der Erwerbsunfähigkeit 70% oder mehr, werden die vollen Leistungen erbracht. Beträgt der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 40%, besteht kein Anspruch auf Leistungen.

| Grad der Erwerbsunfähigkeit | Rentenhöhe |
|-----------------------------|------------|
| unter 40% | 0% |
| ab 40% | 25% |
| ab 50% | 50% |
| ab 60% | 75% |
| ab 70% | 100% |

3.1 Leistung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit

Allianz Suisse schuldet bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit nach Ablauf der in der Police festgehaltenen Wartezeit eine Rente im Umfang der vorgeannten Skala. Die Rente ist jeweils am Ende eines Quartals des Versicherungsjahres zahlbar. Sie wird solange ausbezahlt, wie der Anspruch besteht, längstens jedoch bis vereinbartem Vertragsablauf.

3.2 Leistung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfall

Wenn das Unfallrisiko miteingeschlossen ist, schuldet Allianz Suisse bei Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalls nach Ablauf der in der Police festgehaltenen Wartezeit eine Rente im Umfang der vorgeannten Skala. Die Rente ist jeweils am Ende eines Quartals des Versicherungsjahres zahlbar. Sie wird solange ausbezahlt, wie der Anspruch besteht, längstens jedoch bis vereinbartem Vertragsablauf.

3.3 Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall

Allianz Suisse übernimmt bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall die Prämienzahlungen gemäss den Zusatzbedingungen (ZB) „Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall“.

4 Definition der Erwerbsunfähigkeit

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge einer medizinisch objektiv feststellbaren Krankheit, die nach Inkrafttreten der Versicherung ausbrach, oder eines Unfalles, der sich nach Inkrafttreten der Versicherung ereignete, während der vereinbarten Wartezeit und darüber hinaus ganz oder teilweise weder ihren Beruf noch eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben im Stande ist. Zumutbar ist eine Tätigkeit, wenn sie der Lebensstellung und den Fähigkeiten der versicherten Person angemessen ist, auch wenn die hierfür benötigten Kenntnisse erst durch eine Umschulung erworben werden müssen.

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn bei der versicherten Person, welche vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig war und der eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, infolge einer medizinisch objektiv feststellbaren Krankheit, die nach Inkrafttreten der Versicherung ausbrach, oder eines Unfalles, der sich nach Inkrafttreten der Versicherung ereignete, während der vereinbarten Wartezeit und darüber hinaus eine Unmöglichkeit vorliegt, sich ganz oder teilweise im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen.

Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind in jedem Fall ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur dann vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

Bei Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, wird der Grad der

Erwerbsunfähigkeit aufgrund des erlittenen Erwerbsausfalls ermittelt. Hierzu wird das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen, das die versicherte Person vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erzielt hat mit demjenigen verglichen, das die Person nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit noch erzielt oder bei ausgeglichenem Arbeitsmarkt noch erzielen könnte. Die Einbusse, ausgedrückt in Prozenten des bisherigen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens, ergibt den Grad der Erwerbsunfähigkeit.

Zur Bestimmung des Erwerbsausfalls bei Arbeitnehmern mit schwankendem oder unregelmässigem Einkommen (Arbeitnehmer auf Provisionsbasis, Temporärbeschäftigte, Arbeitnehmer mit saisonabhängigen Einkommen etc.) und bei Selbstständigerwerbenden wird der Durchschnitt des AHV-pflichtigen Einkommens - ohne Berücksichtigung von einmaligen Auszahlungen - der dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit vorangehenden zwei vollen Kalenderjahre herangezogen. Bei den übrigen Erwerbstätigen gilt das AHV-pflichtige Einkommen - ohne Berücksichtigung von einmaligen Auszahlungen - für den Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit als Vergleichsbasis.

Ist die versicherte Person nicht erwerbstätig, so wird für die Bemessung des Grades der Erwerbsunfähigkeit darauf abgestellt, inwieweit die betreffende Person in ihrem gewohnten Tätigkeits- und Aufgabenbereich eingeschränkt ist.

5 Umfang des Versicherungsschutzes

5.1 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Die vereinbarte Versicherungsdeckung ist weltweit gültig.

5.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Es besteht keine Deckung, wenn die Erwerbsunfähigkeit eintritt

- infolge einer komplikationslos verlaufenden Schwangerschaft;
- infolge Selbsttötungsversuches oder absichtlicher Selbstverletzung, unabhängig davon, ob Urteilsfähigkeit vorliegt oder nicht;
- bei aktiver Teilnahme an Krieg, kriegsähnlichen Handlungen oder Unruhen;
- bei oder anlässlich der Ausübung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens oder eines Versuches dazu.

Besteht bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person keine Deckung, besteht in diesem Umfang sowie bei künftiger Erhöhung aus diesem Fall kein Leistungsanspruch.

Besteht bei Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person, welche einen Anspruch auf volle Rentenleistung gäbe, keine Deckung, besteht kein Leistungsanspruch und der ganze Versicherungsvertrag wird aufgelöst.

Allianz Suisse verzichtet im Übrigen auf das ihr gesetzlich zustehende Recht der Leistungskürzung, wenn die Krankheit oder der Unfall, die eine Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, grobfahrlässig herbeigeführt wird.

6 Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente (Ausbauversicherung)

6.1 Ereignisbezogene Erhöhung

Der Versicherungsnehmer kann nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres eine Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente beantragen bei

- Heirat oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der versicherten Person;
- Geburt eines Kindes der versicherten Person oder Adoption eines Kindes durch die versicherte Person;
- Wechsel von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch die versicherte Person;
- Erwerb von Wohneigentum zum Eigenbedarf durch die versicherte Person.

6.2 Terminbezogene Erhöhung

Der Versicherungsnehmer kann eine Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente beantragen

- erstmals per Ablauf von fünf Jahren nach dem Beginn der Versicherung und
- danach jeweils alle fünf Jahre.

Die terminbezogene Erhöhung kann nicht mehr beantragt werden, wenn von der terminbezogenen Erhöhung zwei Mal hintereinander kein Gebrauch gemacht wurde.

6.3 Erhöhungsantrag

Der Antrag auf die ereignisbezogene Erhöhung muss schriftlich unter Einreichung der notwendigen Belege innerhalb von sechs Monaten nach dem betreffenden Ereignis gestellt werden. Wird der Antrag angenommen, erfolgt die ereignisbezogene Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente auf das nächste vertragliche Prämienfälligkeitsdatum nach Eingang des Erhöhungsantrags.

Der Antrag auf die terminbezogene Erhöhung muss schriftlich innerhalb von drei Monaten vor dem periodischen Termin gestellt werden. Wird der Antrag angenommen, erfolgt die Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrenten auf den entsprechenden Termin.

In beiden Fällen muss die versicherte Person der Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente schriftlich zustimmen. Die schriftliche Zustimmung muss vom Versicherungsnehmer mit dem Antrag eingereicht werden.

6.4 Umfang und Grenzen der Erhöhung

Die versicherte Erwerbsunfähigkeitsrente kann jeweils um höchstens 25% erhöht werden. Die Summe der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrenten für die versicherte Person in allen bei Allianz Suisse bestehenden Einzel-Lebensversicherungsverträgen darf jedoch nach der Erhöhung CHF 18'000 pro Jahr nicht übersteigen.

Die Allianz Suisse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet für die Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente denjenigen Tarif und diejenigen Versicherungsbedingungen anzuwenden, die im Zeitpunkt der Erhöhung für einen neuen Vertrag gelten. Massgebend ist in jedem Fall das Alter der versicherten Person im Zeitpunkt, auf den die Erhöhung gemäss Ziffer 6.3 erfolgt. Die Dauer kann nicht über das vertragliche Schlussalter hinaus verlängert werden.

6.5 Ablehnung der Erhöhung aus gesundheitlichen Gründen

Der Antrag auf Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente kann von Allianz Suisse aus gesundheitlichen Gründen nur abgelehnt werden, wenn:

- im Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird, die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkt ist,
- die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person aus gesundheitlichen Gründen in den letzten sechs Monaten vor dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird, während vier Wochen oder länger eingeschränkt war, oder
- die versicherte Person in den letzten sechs Monaten vor dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird, während vier Wochen oder länger aus gesundheitlichen Gründen in ärztlicher Behandlung war.

Die versicherte Person muss im Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird, drei entsprechende Fragen wahrheitsgemäss beantworten.

Der Antrag auf Erhöhung gilt als abgelehnt, wenn sich aus den Antworten auf die drei Fragen ergibt, dass einer der Ablehnungsgründe gegeben ist.

6.6 Ablehnung der Erhöhung aus anderen Gründen

Der Antrag auf Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente gilt von Allianz Suisse als abgelehnt, wenn im Zeitpunkt, in dem der Antrag auf die Erhöhung gestellt wird:

- die versicherte Person das 50. Altersjahr vollendet hat,
- die versicherte Person so alt ist, dass sie das 50. Altersjahr im Zeitpunkt, auf den die Erhöhung gemäss Ziffer 6.3 erfolgen würde, vollendet haben wird,

- der Vertrag infolge Prämienzahlungsverzug oder auf Verlangen des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise prämiensfrei gestellt wurde,
- für die versicherte Person in diesem oder einem anderen bei Allianz Suisse bestehenden Versicherungsvertrag versicherte Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit (Rente oder Prämienbefreiung) beansprucht werden können oder eine Wartefrist bereits zu laufen begonnen hat,
- ein Erschwerungszuschlag wirksam ist, dessen Dauer im Zeitpunkt, auf den die Erhöhung gemäss Ziffer 6.3 erfolgen würde, noch nicht abgelaufen sein wird,
- der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz nicht in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein hat, oder
- die versicherte Person ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein hat.

6.7 Bedingungen für die Erhöhung

Wird der Antrag auf Erhöhung angenommen, erfolgt die Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente nur unter der Bedingung, dass im Zeitpunkt, auf den die Erhöhung gemäss Ziffer 6.3 erfolgt:

- kein Prämienzahlungsverzug eingetreten ist,
- der Vertrag weder infolge Prämienzahlungsverzug noch auf Verlangen des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise prämiensfrei gestellt wurde,
- für die versicherte Person in diesem oder einem anderen bei Allianz Suisse bestehenden Versicherungsvertrag weder versicherte Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit (Rente oder Prämienbefreiung) beansprucht werden können noch eine Wartefrist zu laufen begonnen hat,
- der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein hat, und
- die versicherte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein hat.

Stellt Allianz Suisse, nachdem die Erhöhung erfolgt ist, fest, dass ein Ablehnungsgrund gemäss Ziffer 6.6 gegeben war oder die Bedingungen für die Erhöhung gemäss Ziffer 6.7 nicht erfüllt waren, wird die Erhöhung auf den Zeitpunkt, auf den die Erhöhung gemäss Ziffer 6.3 erfolgt ist, rückgängig gemacht.

Wusste Allianz Suisse jedoch, dass ein Ablehnungsgrund gemäss Ziffer 6.6 gegeben war oder die Bedingungen für die Erhöhung gemäss Ziffer 6.7 nicht erfüllt waren oder hätte sie dies wissen müssen, ist die Rückabwicklung der Erhöhung nicht möglich.

Wurden die Fragen gemäss Ziffer 6.5 nicht wahrheitsgemäss beantwortet, kann Allianz Suisse in Bezug auf die vereinbarte Erhöhung die gesetzlichen Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht geltend machen.

6.8 Erhöhungen ausserhalb der Ausbaurversicherung

Eine Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente ausserhalb der vorstehenden Bestimmungen bedarf eines separaten Antrags und erfordert eine Gesundheitsprüfung aufgrund eines ausführlicheren Gesundheitsfragebogens.

7 Antragswiderruf

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Antrag für seine Versicherung innerhalb von sieben Tagen nach der Unterzeichnung kostenlos zu widerrufen, wobei seine schriftliche Widerrufserklärung bis zum Ablauf dieser Frist am Hauptsitz von Allianz Suisse eintreffen muss.

8 Beginn des Versicherungsschutzes

8.1 Provisorischer Versicherungsschutz

Während der Prüfung des Antrags gewährt Allianz Suisse provisorischen Versicherungsschutz.

Dieser beginnt, sobald der schriftliche Antrag bei einer Generalagentur oder am Hauptsitz von Allianz Suisse eintrifft, sofern nicht ein späterer Versicherungsbeginn beantragt wird.

Der provisorische Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die zu versichernde Person in diesem Zeitpunkt in ärztlicher Behandlung ist, unter ärztlicher Kontrolle steht, nicht voll arbeitsfähig ist oder das versicherte Ereignis auf eine Ursache zurückzuführen ist, die vor dem Beginn des provisorischen Versicherungsschutzes bereits bestanden hat.

Der provisorische Versicherungsschutz erlischt mit dem Beginn des definitiven Versicherungsschutzes oder mit der Absendung der vollständigen Ablehnung des Antrags, spätestens jedoch acht Wochen nach Eintreffen des Antrages bei Allianz Suisse. Wenn Allianz Suisse dem Versicherungsnehmer eine Änderung der von ihm beantragten Versicherung unterbreitet, erlischt der provisorische Versicherungsschutz, sobald der Änderungsvorschlag beim Versicherungsnehmer eintrifft, spätestens jedoch sieben Tage nach dessen Absendung.

Der provisorische Versicherungsschutz besteht für die beantragten Leistungen, bei der Rente jedoch nur insoweit, als die beantragte Rente pro Jahr 75% des im Kalendermonat vor der Antragsstellung erzielten AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens nicht überschreitet.

Leistungen aus provisorischem Versicherungsschutz sind aus allen für die gleiche versicherte Person eingereichten Anträgen zusammen auf einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 250'000 beschränkt. Dabei wird die Erwerbsunfähigkeitsrente in Form einer einmaligen Kapitalleistung berücksichtigt. Zudem werden Fremdwährungsanträge zum Wechselkurs am Tag des Eintritts des versicherten Ereignisses in Schweizer Franken umgerechnet.

8.2 Definitiver Versicherungsschutz

Der definitive Versicherungsschutz beginnt, sobald der Antrag des Versicherungsnehmers durch Allianz Suisse oder ein Gegenvorschlag von Allianz Suisse durch den Versicherungsnehmer schriftlich angenommen wurde und die erste Prämie bei Allianz Suisse eingegangen ist oder sobald die Police beim Versicherungsnehmer eingetroffen ist, in beiden Fällen frühestens jedoch beim beantragten Versicherungsbeginn.

9 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet an dem in der Police festgelegten Vertragsablauf.

Vorzeitig endet er bei Tod der versicherten Person oder bei Vertragsauflösung als Folge von eingestellter Prämienzahlung oder Kündigung.

Bei Kündigung massgebend ist das Datum, das in der Erklärung angegeben ist und bei fehlender Angabe der Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung beim Empfänger.

Verlegt die versicherte Person vor Ablauf der halben Versicherungsdauer ihren Wohnsitz ins Ausland (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein), erlischt der Versicherungsvertrag zwölf Monate nach der Aufgabe des Wohnsitzes, sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung mit Allianz Suisse getroffen wurde.

10 Melde- / Mitwirkungsobliegenheiten und -verpflichtungen

10.1 Mitwirkungspflichten beim Vertragsabschluss

Alle im Antrag enthaltenen von Allianz Suisse gestellten Fragen sind richtig, vollständig und wahrheitsgemäss zu beantworten. Auch Fragen, die von Dritten zu beantworten sind, müssen von diesen richtig, vollständig und wahrheitsgemäss beantwortet werden. Davon hängen Bestand und Deckungsumfang der Versicherung ab.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei der Abklärung, ob die Anzeigepflicht beim Vertragsabschluss ordnungsgemäss erfüllt wurde, mitzuwirken, alle Auskünfte zu erteilen und Dritte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Hat der Versicherungsnehmer oder haben Dritte Fragen nicht richtig, unvollständig oder nicht wahrheitsgemäss beantwortet, so ist Allianz Suisse berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen.

Wird der Vertrag durch Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht von Allianz Suisse für bereits eingetretene Schä-

den, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht richtige, unvollständige oder nicht wahrheitsgemässe Beantwortung der Fragen beeinflusst worden ist.

10.2 Geltendmachung des Leistungsanspruches

Tritt eine Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder, falls mit eingeschlossen, eine Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfall ein, muss der Versicherungsnehmer diese Allianz Suisse spätestens nach **90 Tagen** mitteilen. Die für die Meldung erforderlichen Formulare (Anmeldung einer Erwerbsunfähigkeit, ärztliches Zeugnis) können bei Allianz Suisse bezogen werden.

Wird Allianz Suisse der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf dieser Frist von 90 Tagen gemeldet, beginnt die Wartefrist ab dem Datum an zu laufen, an dem die Meldung der Erwerbsunfähigkeit am Hauptsitz der Allianz Suisse eintrifft.

Allianz Suisse ist berechtigt, weitere Abklärungen, Belege und ärztliche Untersuchungen sowie Begutachtungen zu verlangen, die sie für die Prüfung und Festlegung des Umfangs der Leistungspflicht als nötig erachtet.

Allianz Suisse ist ebenfalls ermächtigt, bei sämtlichen in einen angemeldeten Versicherungsfall involvierten Stellen Akteneinsicht zu verlangen und den Sozialversicherungsträgern, insbesondere IV-Stellen sowie Unfallversicherern Akteneinsicht zu gewähren, um dadurch die Chance der Wiedereingliederung der versicherten Person ins Berufsleben zu verbessern.

Kosten, die für die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses anfallen, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Während der Prüfung des Leistungsanspruches bleiben die Prämien auch dann weiterhin vollumfänglich geschuldet, wenn die Wartefrist bereits abgelaufen ist.

Solange die einverlangten Dokumente Allianz Suisse nicht zugegangen sind und diese die Richtigkeit des Anspruches noch nicht festgestellt hat, ruht die Leistungspflicht.

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich bei der IV anzumelden, sobald eine solche Anmeldung möglich ist. Ist nach zweijähriger ununterbrochener Erwerbsunfähigkeit noch keine Anmeldung bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) erfolgt, ist Allianz Suisse berechtigt, die Leistungen einzustellen.

War die versicherte Person während der Wartefrist in der Lage, ihre Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen und tritt danach aus gleicher Ursache eine erneute Erwerbsunfähigkeit ein, können die einzelnen Erwerbsunfähigkeitsperioden zusammengezählt werden, sofern die gesamte Dauer der einzelnen Unterbrüche einen Drittel der Wartefrist nicht übersteigt.

Für die Berechnung der Wartefrist und der versicherten Leistungen wird der Monat zu 30 bzw. das Jahr zu 360 Tagen gezählt.

Allianz Suisse behält sich das Recht vor, die Leistungen in der Vertragswahrung ausschliesslich auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz zu überweisen.

11 Rückfall

Wenn die Wartefrist abgelaufen ist und die versicherte Person nach Wiedererlangen der vollen Erwerbsfähigkeit innert Jahresfrist aus der gleichen Ursache einen Rückfall erleidet, der zu einer erneuten Erwerbsunfähigkeit führt und in diesem Zeitpunkt der Versicherungsschutz noch besteht, beginnt keine neue Wartefrist zu laufen.

12 Neubeurteilung der Erwerbsunfähigkeit

Allianz Suisse kann die Voraussetzungen und den Umfang der Anspruchsberechtigung jederzeit überprüfen und neu beurteilen. Aufgrund der Ergebnisse der Neubeurteilung können die Leistungen herabgesetzt oder aufgehoben werden, ohne dass sich die Verhältnisse, insbesondere in Bezug auf den Gesundheitszustand der versicherten Person, verändert haben müssen.

Neubeurteilung ohne Änderung der Verhältnisse

Über ärztliche Neubeurteilungen, die Einfluss auf die Bemessung des Erwerbsunfähigkeitsgrades haben oder haben könnten, ist Allianz Suisse binnen 30 Tagen zu informieren.

Ergibt die Überprüfung aufgrund einer ärztlichen Neubeurteilung einen höheren Erwerbsunfähigkeitsgrad, erfolgt die Erhöhung der Leistungen auf das Datum der Erstellung der ärztlichen Neubeurteilung, frühestens auf den Tag der Meldung, dass eine ärztliche Neubeurteilung erstellt wurde.

Ergibt die Überprüfung aufgrund einer ärztlichen Neubeurteilung, dass die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Leistungen objektiv nicht oder nicht mehr im gleichen Ausmass wie bisher gegeben sind, erfolgt die Herabsetzung der Leistungen rückwirkend auf den nächsten Monatsersten nachdem die versicherte Person Kenntnis von der ärztlichen Neubeurteilung hatte oder hätte haben können, frühestens auf das Datum der Erstellung der ärztlichen Neubeurteilung.

Anpassung bei Änderung der Verhältnisse

Eine Änderung der Verhältnisse, welche Einfluss auf die Bemessung des Erwerbsunfähigkeitsgrades hat oder haben könnte, ist der Allianz Suisse binnen 30 Tagen zu melden.

Allianz Suisse kann die Leistungen rückwirkend auf den Zeitpunkt anpassen, ab dem die Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Erhöhung bei verschiedenen Ursachen

Ist die versicherte Person bereits in leistungsbegründendem Ausmass infolge von Krankheit oder Unfall erwerbsunfähig und erhöht sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit, wird für die Differenz zwischen altem und neuem Grad der Erwerbsunfähigkeit eine neue Wartefrist angerechnet, wenn die Erhöhung des Erwerbsunfähigkeitsgrades die Folge einer anderen Ursache ist. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit aus verschiedenen Ursachen kann 100% nicht überschreiten.

Rückerstattung und Nachzahlung

Reduziert sich der Leistungsanspruch, ist Allianz Suisse berechtigt, vom Versicherungsnehmer die Rückerstattung zu viel bezahlter Renten und die Nachzahlung der Prämien zu verlangen. Der Rückerstattungs- und Nachzahlungsanspruch kann durch Allianz Suisse mit zukünftigen Leistungen verrechnet werden, soweit die Verrechnung nicht gegen zwingendes Recht verstösst.

Erhöht sich der Leistungsanspruch, sind die Prämien im bisherigen Umfang zu entrichten bis die Prüfung des Leistungsanspruches durch Allianz Suisse abgeschlossen ist. Zuviel bezahlte Prämien werden zurückerstattet und zu wenig ausgerichtete Renten nachvergütet.

13 Beginn und Ende des Leistungsanspruches

Der Anspruch auf die Ausrichtungen der Erwerbsunfähigkeitsrente entsteht mit dem Ablauf der Wartefrist. Während der Prüfung des Leistungsanspruches sind keine Renten fällig, ungeachtet, ob die Wartefrist noch läuft oder bereits abgelaufen ist.

Der Leistungsanspruch besteht so lange, als die Erwerbsunfähigkeit ununterbrochen andauert und ihr Grad nicht unter 40% sinkt, oder bis er aus anderen Gründen erlischt, längstens jedoch bis zum Vertragsablauf.

Vorzeitig endet der Anspruch auf Leistungen aus dieser Versicherung bei Tod der versicherten Person sowie zudem auch dann, wenn der Vertrag aus anderen Gründen, namentlich infolge einer Kündigung oder infolge eingestellter Prämienzahlung aufgelöst wird, ausser wenn bei Rentenleistungen aufgrund von zwingender Gesetzesvorschrift ein Anspruch auf Weiterausrichtung besteht.

Wenn bei Auflösung des Vertrages aufgrund von zwingender Gesetzesvorschrift Anspruch auf die weitere Ausrichtung von Rentenleistungen besteht, hat Allianz Suisse das Recht, diesen Anspruch per Wirkungsdatum der Auflösung ohne Zustimmung des Versiche-

rungsnehmers in Kapitalform abzugelten. Nach diesem Wirkungsdatum ist eine Erhöhung des Erwerbsunfähigkeitsgrades oder eine neue Erwerbsunfähigkeit aus neuer Ursache oder gleicher Ursache mit neuer Wartefrist nicht mehr versichert und wird nicht mehr berücksichtigt, unabhängig davon, ob Allianz Suisse von diesem Recht Gebrauch macht oder nicht.

Über den Erlösungszeitpunkt hinaus ausbezahlte Leistungen sind vom Versicherungsnehmer im vollen Umfang zurückzuerstatten.

14 Berufsklassen

Die Prämie hängt von der von Allianz Suisse gebildeten Berufsklasse ab, der die versicherte Person aufgrund der bei Vertragsabschluss ausgeübten beruflichen Tätigkeit zugeteilt ist. Wechselt die versicherte Person nach Abschluss des Vertrages die Berufstätigkeit, kann Allianz Suisse eine Zuteilung zur entsprechenden Berufsklasse vornehmen.

Wurde die Berufstätigkeit bei Vertragsabschluss falsch angegeben, werden die versicherten Leistungen aufgrund der vereinbarten Prämie und des Prämiensatzes derjenigen Berufsklasse, der die versicherte Person aufgrund der tatsächlich bei Vertragsabschluss ausgeübten beruflichen Tätigkeit angehörte, rückwirkend per Vertragsbeginn angepasst.

Zusätzlich schuldet der Versicherungsnehmer rückwirkend ab Vertragsbeginn einen Zuschlag von 50% der ursprünglich vereinbarten Prämie.

15 Finanzierung der Versicherung

15.1 Finanzierung mit periodischen Prämien

Die periodischen Prämien sind jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich im Voraus in der Vertragswährung zu bezahlen.

Die erste Prämie ist bei Vertragsabschluss fällig. Fälligkeitsdatum und Zahlungsperiode für die Folgeprämien sind in der Police festgehalten.

15.2 Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen sind auf das vom Hauptsitz von Allianz Suisse bezeichnete Konto zu leisten.

16 Prämienzahlungsverzug

Kommt der Versicherungsnehmer der Pflicht zur Prämienzahlung nicht rechtzeitig nach, wird er unter Hinweis auf die Verzugsfolgen gemahnt. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten.

Sollte der Versicherungsnehmer die Einzahlung nicht innerhalb von vierzehn Tagen vom Versand der Mahnung an gerechnet leisten, erlischt der Versicherungsschutz unter gleichzeitiger Auflösung des Vertrages mit dem Ablauf der Mahnfrist.

17 Rückkauf und Prämienfreistellung der Versicherung

Es handelt sich bei dieser Versicherung um eine Risikoversicherung, welche weder zurückgekauft noch prämienfrei gestellt werden kann.

18 Die Police als Kreditinstrument

Allianz Suisse gewährt kein verzinsliches Policendarlehen auf diese Versicherung. Auch ist die Abtretung, Verpfändung oder Belehnung der Versicherung ausgeschlossen.

19 Anpassung der Tarifgrundlagen

Allianz Suisse ist berechtigt, bei wesentlicher Änderung der für den anwendbaren Tarif dieser Hauptversicherung massgebenden kalkulatorischen Grundlagen, die Prämien auf Beginn des folgenden Versicherungsjahres zu erhöhen. Die Prämienhöhung wird dem Versicherungsnehmer spätestens 30 Tage vor Beginn des folgenden Versicherungsjahres schriftlich ange-

zeigt. Bei laufenden Renten kann die Erhöhung der Prämie erst auf den Zeitpunkt vorgenommen werden, in dem der Anspruch auf die laufende Rente vollständig erlischt.

Nach Bekanntgabe einer Prämienhöhung kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag oder den von der Erhöhung betroffenen Teil der Versicherung schriftlich spätestens auf den Zeitpunkt kündigen, auf den die Prämienhöhung in Kraft treten würde. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung oder trifft die schriftliche Kündigung nicht vor dem Zeitpunkt, auf den die Prämienhöhung in Kraft treten würde, am Hauptsitz von Allianz Suisse ein, gilt die Prämienhöhung als genehmigt.

20 Überschussbeteiligung

Die Versicherung ist an den Überschüssen von Allianz Suisse beteiligt. Die Einzelheiten sind in den Ergänzenden Bedingungen zur Überschussbeteiligung geregelt.

21 Unverschuldete Vertragsverletzung

Ist zwischen Allianz Suisse und dem Versicherungsnehmer vereinbart worden, dass der Versicherungsnehmer wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil oder Rechtsverlust betroffen wird, so tritt dieser nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung den Umständen nach als eine Unverschuldete anzusehen ist. Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist die versäumte Handlung sofort nachzuholen.

22 Militärdienst, Krieg oder Unruhen

Die nachfolgenden Bestimmungen über das Vertragsverhältnis im Kriegsfall gelten einheitlich für Versicherungen mit Todesfallleistungen aller in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsgesellschaften:

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Inneren, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

Führt die Schweiz einen Krieg, oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegs-Umlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob die versicherte Person am Kriege teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

Der Kriegs-Umlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar oder unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten - gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen - erfolgen durch Allianz Suisse im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

Werden vor der Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist Allianz Suisse befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch Allianz Suisse im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

Nimmt die versicherte Person an einem Kriege oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt die versicherte Person während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet Allianz Suisse das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todes-

fall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten an die Stelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten.

Allianz Suisse behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung auf diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Kriege erlassenen Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung ausdrücklich vorbehalten.

23 Mitteilungen

23.1 Mitteilungen des Versicherungsnehmers

Mitteilungen sind schriftlich an den Hauptsitz von Allianz Suisse zu richten:

23.2 Mitteilungen von Allianz Suisse

Bei Wohnsitznahme im Ausland, mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein, kann Allianz Suisse verlangen, dass der Versicherungsnehmer einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet, an den alle Mitteilungen rechtsgültig gerichtet werden können.

Allianz Suisse ist berechtigt, Mitteilungen an die letzte ihr bekannte Adresse des Versicherungsnehmers oder an die letzte ihr bekannte Adresse des Vertreters in die Schweiz zu richten.

24 Beratung bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten mit Allianz Suisse steht die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung als Beraterin unentgeltlich zur Verfügung.

In der Deutschschweiz: Ombudsman der Privatversicherung
Postfach
8022 Zürich

In der Westschweiz: Ombudsman de l'assurance privée
case postale 2608
1002 Lausanne

Im Tessin: Ombudsman dell'assicurazione privata
casella postale
6903 Lugano

25 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers ist der Hauptsitz von Allianz Suisse. Für die Verpflichtungen von Allianz Suisse ist es der Sitz des Anspruchsberechtigten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

Hat der Versicherungsnehmer Wohnsitz im Ausland, so ist der Erfüllungsort für die Verpflichtungen von Allianz Suisse der Hauptsitz von Allianz Suisse.